



Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik

Planungsrecht und Sachstand

Januar 2024

Stadtplanungsamt

Überblick über aktuelle planungsrechtliche Grundlagen und Sachstände im Bereich Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik

Dieses Dokument gibt einen Überblick über die aktuell gültigen planungsrechtlichen Grundlagen für den Umgang mit Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.

Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Rahmenbedingungen im Bereich der erneuerbaren Energien wird dieses Dokument anlassbezogen aktualisiert.

Zum Inhalt:

▪ WINDENERGIEANLAGEN

- aktuelle planungsrechtliche Grundlagen (BauGB, LEP NRW, Regionalplan Ruhr)
- Bürgerenergiegesetz (BürgEnG)
- Sachstand Windenergie in Hamm

▪ FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN:

- aktuelle planungsrechtliche Grundlagen (BauGB, LEP NRW)
- Vorgehensweise der Stadt Hamm

Abkürzungen:

BauGB	Baugesetzbuch
BürgEnG	Bürgerenergiegesetz
Freiflächen-PV-Anlagen	Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan NRW
RVR	Regionalverband Ruhr
WEA	Windenergieanlagen
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz

WINDENERGIEANLAGEN

BauGB:

Allgemeine planungsrechtliche Zulässigkeit von WEA

- Im **Außenbereich** gelten WEA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 BauGB als **privilegiert**.
- Die ursprüngliche Möglichkeit für Kommunen, Konzentrationszonen im FNP darzustellen, außerhalb derer der Zubau von WEA ausgeschlossen ist, gibt es ab 01.02.2024 nicht mehr. In Hamm gibt es derzeit **keine** wirksamen Konzentrationszonen.
- Die Anlagengenehmigung erfolgt nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Genehmigungsverfahren führt die untere Immissionsschutzbehörde nach festgelegten Kriterien durch. Die Behörde hat dabei keinen Ermessensspielraum.

BauGB: Abstandsregelungen für WEA

- Die pauschale 1.000 Meter-Abstandsregelung zu Wohngebäuden gem. BauGB-AG NRW § 2 Abs. 1 gilt seit 12.09.2023 **nicht** mehr.
- Zur Schaffung einer einheitlichen rechtlichen Regelung hinsichtlich des einzuhaltenden Abstands von WEA zu Wohngebäuden erfolgte eine Ergänzung des § 249 Abs. 10 BauGB zum 01.02.2023.
- Damit definiert sich der Mindestabstand zu Wohnbebauung über die **zweifache Anlagenhöhe** (Nabenhöhe zzgl. Radius des Rotors), was derzeit Abstände zwischen 400 und 500 m zur Folge hat.



© Thorsten Hübner, Stadt Hamm

WindBG: Flächenziele der Länder

- Das WindBG ist am 01.02.2023 in Kraft getreten und hat zum Ziel, den Ausbau von Windenergie an Land zu beschleunigen. Darin werden die Länder verpflichtet, einen prozentualen **Mindestanteil der Landesfläche** für den Ausbau von Windenergie zu sichern.
- In der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG werden folgende Flächenbeitragswerte für NRW festgelegt:
 - 1,1 % der Landesfläche zum Stichtag 31.12.2027
 - 1,8 % der Landesfläche zum Stichtag 31.12.2032
- NRW will bereits 2025 einen Beitragswert von 1,8 % erreichen.

LEP NRW:

Teilflächenziele der Planungsregionen

- Die Flächenbeitragswerte werden über die 2. Änderung des Landesentwicklungsplan (LEP) NRW in Ziele und Grundsätze der Raumordnung umgesetzt sowie in konkrete Teilflächenziele für die Planungsregionen aufgliedert.
- Der RVR als Regionalplanungsträger muss im Regionalplan Ruhr zeichnerisch die notwendigen Flächen zur Erreichung des Teilflächenziels festlegen.
- Das regionale Teilflächenziel für die Planungsregion des RVR wurde mit 2.036 ha ermittelt.
- Für Hamm ist gemäß einer Potenzialstudie des LANUV ein Flächenpotenzial im Umfang von **147 ha** zu erwarten.

Regionalplan Ruhr: Ausweisung von Windenergiebereichen

- Der RVR legt die notwendigen Flächen zum Erreichen des regionalen Teilflächenziels im Regionalplan Ruhr zeichnerisch als **Windenergiebereiche (WEB)** fest.
- Diese WEB sollen im Regionalplan Ruhr in einer ersten Änderung bis Ende 2024 festgelegt werden.
- Demnach sind WEA in den festgelegten WEB planungsrechtlich **zulässig**. Diese ersetzen, soweit vorhanden, kommunale Konzentrationszonenplanungen. Außerhalb der WEB sind WEA nicht privilegiert. Dort kann die planungsrechtliche Zulässigkeit durch Bebauungsplanverfahren erreicht werden.



Regionalplan Ruhr: Steuerung von WEA im Übergangszeitraum

- Bis zur Ausweisung der WEB in den Regionalplänen gelten, je nach kommunalen Voraussetzungen, unterschiedliche Regelungen für die Steuerung von WEA.

Für Hamm bedeutet dies Folgendes:

- Ein Entwurf der ersten Änderung des Regionalplan Ruhr mit einer ersten Flächenkulisse für WEA ist erst ab Mitte 2024 zu erwarten. Liegt der Entwurf vor, sind WEA innerhalb der festgelegten WEB zulässig und außerhalb dieser nicht mehr privilegiert.
- Bis dahin ist der Zubau von WEA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5, die den bauplanungsrechtlichen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechen, jedoch weiterhin möglich.

BürgEnG NRW:

Gesetz über die Beteiligung der Bürger:innen sowie der Gemeinden an der Nutzung der Windenergie in Nordrhein-Westfalen

- Seit Dezember 2023 ist das BürgEnG in NRW in Kraft. Das Gesetz verpflichtet Vorhabenträger bei der Errichtung neuer WEA, finanzielle Beteiligungsvereinbarungen mit Kommunen auszuhandeln. Ziel ist die Stärkung der Akzeptanz und Teilhabe vor Ort.
- Zu beteiligen sind Gemeinden im Umkreis von 2,5 km um den Turmmittelpunkt der WEA. Die Beteiligung kann z.B. vergünstigte lokale Stromtarife oder pauschale Zahlungen umfassen.
- Die Ausgestaltung der Beteiligungsvereinbarungen soll durch die Errichtung einer landesweiten Onlineplattform zukünftig unterstützt werden. Alle in Hamm gebauten oder geplanten WEA wurden vor Inkrafttreten des Gesetzes genehmigt und sind somit nicht betroffen.

Windenergie in Hamm: Sachstand

- In Hamm gibt es derzeit 15 installierte WEA mit einer Gesamtleistung von 29 Megawatt, von denen vier WEA innerhalb der letzten zwei Jahre errichtet wurden und rund die Hälfte der installierten Gesamtleistung erbringen.
- Um eine konstantere und ertragreichere Gewinnung von Windenergie zu gewährleisten, werden zunehmend WEA mit steigender Gesamthöhe entwickelt. Die Gesamthöhe der zuletzt genehmigten Anlagen in Hamm betrug rund 220 Meter.
- Die steigende Gesamthöhe wirkt sich auf die einzuhaltenden Abstände (vgl. S. 6) und damit auf das Flächenpotenzial für Windenergie aus.



© Thorsten Hübner, Stadt Hamm

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

BauGB:

Allgemeine planungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen

- Freiflächen-PV-Anlagen sind in der Regel nur im Geltungsbereich eines Bebauungsplans mit entsprechenden Festsetzungen (§ 30 BauGB) zulässig und im Außenbereich nicht grundsätzlich privilegiert.
- In 2023 wurden vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 1 Nr. 8b und Nr. 9 BauGB zwei räumlich eingeschränkte Privilegierungstatbestände formuliert.
- Für privilegierte Freiflächen-PV-Vorhaben muss kein Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden. Es kann direkt ein Bauantrag beim Bauordnungsamt der Stadt Hamm eingereicht werden, das die Zulässigkeit des Vorhabens prüft.

BauGB:

Privilegierung entlang von Autobahnen und Schienenwegen gem. § 35

Abs. 1 Nr. 8b BauGB





- Seit dem 01.01.2023 sind Freiflächen-PV-Anlagen auf einer Fläche längs von Autobahnen sowie überregional bedeutsamen Schienenwegen (min. zwei Hauptgleise) im baulichen Außenbereich in einer Entfernung von bis zu 200 m vom äußeren Fahrbahnrand privilegiert und somit planungsrechtlich zulässig.

- Dies betrifft auf dem Stadtgebiet der Stadt Hamm im Wesentlichen:
 - Autobahnen A1 und A2
 - Schienentrassen in Richtung Soest, Münster, Bielefeld, Dortmund, Hagen und Lünen

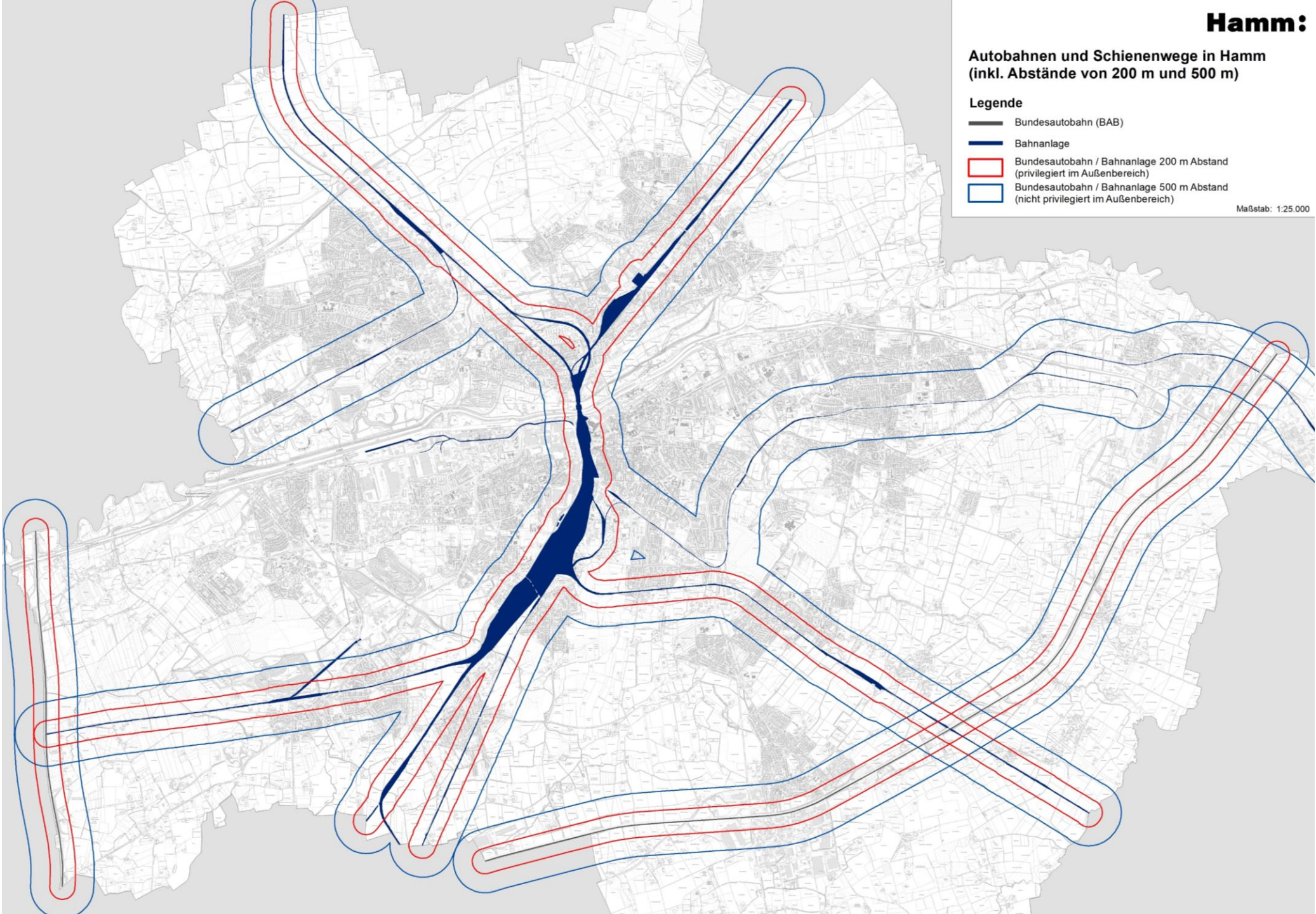
Hamm:

Autobahnen und Schienenwege in Hamm (inkl. Abstände von 200 m und 500 m)

Legende

-  Bundesautobahn (BAB)
-  Bahnanlage
-  Bundesautobahn / Bahnanlage 200 m Abstand
(privilegiert im Außenbereich)
-  Bundesautobahn / Bahnanlage 500 m Abstand
(nicht privilegiert im Außenbereich)

Maßstab: 1:25.000



BauGB:

Privilegierung von Agri-PV Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

- Seit dem 07.07.2023 sind Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit land-, forstwirtschaftlichen oder Gartenbaubetrieben zulässig, wenn:
- ... die Anlage als Agri-PV-Anlage gestaltet ist, welche durch ihre Bauart die gleichzeitige Nutzung von Flächen für landwirtschaftliche Produktion und PV-Stromerzeugung ermöglicht.
- ... die Anlagenfläche max. 2,5 ha beträgt.
- ... nur eine Anlage pro Hofstelle/Betrieb betrieben wird.

LEP NRW: Gebietskulisse für Freiflächen-PV-Anlagen

- Die Ziele und Grundsätze der 2. Änderung des LEP NRW geben für Freiflächen-PV-Vorhaben eine Gebietskulisse vor.
- Diese ermöglicht außerhalb privilegierter Flächen die Aufstellung von Bebauungsplänen für Freiflächen-PV-Anlagen, während gleichzeitig wichtige Freiräume geschützt werden.
- Insbesondere bei der Errichtung großer Freiflächen-PV-Anlagen (i.d.R. über 10 ha), sollen hochwertige Ackerböden und landwirtschaftliche Kernräume geschützt werden.
- Geeignete Standorte können gem. Grundsatz 10.2-17 beispielsweise Brachflächen, Halden/Deponien, landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete oder künstliche Oberflächengewässer sein.

Freiflächen-PV in Hamm: Vorgehensweise

- Durch die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB stehen durch die vorhandene Autobahn- und Schieneninfrastruktur mit rund **900 ha** in Hamm besonders viele privilegierte Flächen zur Verfügung. Im bundesweiten Vergleich liegt die Stadt damit auf Platz 9 (Studie Thünen Institut 2023).
- Diese Standorte sollen **prioritär entwickelt** werden. Eine Ausweisung weiterer Potenzialflächen wird aufgrund der hohen Verfügbarkeit privilegierter Flächen nicht angestrebt.
- Für die Stadt Hamm wurden 2022 auf Grundlage der Ziele des LEP NRW Eignungskriterien für die Aufstellung eines Bebauungsplans für Freiflächen-PV-Vorhaben aufgestellt. Aufgrund des 2023 eingeführten Privilegierungstatbestandes werden jedoch in der Regel von der Stadt Hamm keine Bebauungsplanverfahren für nicht privilegierte Freiflächen-PV-Vorhaben durchgeführt.
- PV-Anlagen sollten zudem in der Stadt Hamm weiterhin vorrangig auf Dachflächen installiert werden, um die Inanspruchnahme von Freiraum zu beschränken. Vor allem im gewerblichen Bereich gibt es große ungenutzte Potenziale auf Dachflächen.



Kontakt:

Dipl. Ing. Joachim Horst

Amtsleiter Stadtplanungsamt

E-Mail: horst@stadt.hamm.de

Fon: 02381/17-4100

<https://www.hamm.de/planen-und-entwickeln.html>

Luftbilder: @ Hans Blossey i.A. Stadt Hamm

Fotos Folien 6 & 12: @ Thorsten Hübner i.A. Stadt Hamm